



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich einmal (Donnerstag). — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig, durch die Post 60 Pfennig. Anzeigenpreis: für den einspaltigen Raum von 1 mm Höhe (eine Zeile 3 mm hoch und 50 mm breit) 3 1/2 Pfg. Preise freibleibend. — Einzelnummer 15 Pfg. — Einzelnummern werden nur gegen Barzahlung oder vorherige Einzahlung des Betrages einschließlich des Portos abgegeben.

Neustadt O.-S., den 28. August 1924.

Bekanntmachungen der Regierung und höheren Staatsbehörden.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 9. August 1924 — III B 6210 — teile ich nachstehende Stellungnahme des Herrn Reichsarbeitsministers mit:

Die Neuregelung enthält, abgesehen von der allgemeinen Erhöhung der Sätze und der stärkeren Steigerung der Unterstüzungen für Frauen sowie der Familienzuschläge, folgende Abweichungen gegenüber dem früheren Rechtszustande:

- a) die Gleichstellung derjenigen weiblichen Erwerbslosen über 21 Jahre mit den Männern, die nachweisen, daß sie Familienangehörige zu ernähren haben,
- b) die geminderte Höchstgrenze für die Familienzuschläge der den Männern gleichgestellten Frauen und allgemein zur Vermeidung von Ueberschneidungen mit den Löhnen,
- c) die Möglichkeit, bei der Auszahlung auf durch 5 teilbare Pfennigbeträge aufzurunden.

Ich stelle ergebenst anheim, ihre nachgeordneten Behörden auf diese Änderungen noch besonders hinzuweisen. Die Erhöhung der Unterstüzungen wird die Gefahr mit sich bringen, daß unter Umständen die Unterstüzungsbeträge sich dem Reinverdienst der Vollbeschäftigten zu sehr nähern. Daß diese Folge unbedingt vermieden werden muß, bedarf keiner weiteren Darlegung. Ich bitte, die Vorstehenden und die Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die von mir festgesetzten Unterstüzungssätze nur Höchstsätze sind und daß es deshalb in Gegenden mit besonders niedrigen Löhnen geboten ist, unter diesen Höchstsätzen zu bleiben. Außerdem ist zu erwähnen, daß zu a) die Frauen die Beweislast haben, daß also nur solche Frauen die gleiche Unterstüzung wie Männer erhalten können, die einwandfrei nachweisen, daß sie Familienangehörige zu ernähren haben.

Berlin W 66, den 12. August 1924.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 255.

Gesetzliche Miete für September.

Für die Berechnung der gesetzlichen Miete für den Monat September d. Js. verbleibt es bei der Anordnung des Herrn Wohlfahrtsministers vom 25. Juni 1924 (Kreisblatt Stück 28 Seite 179).

Neustadt O.S., den 26. August 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 256.

H a g e l v e r s i c h e r u n g.

Die Schlesische Feuersozietät wird vom Jahre 1925 an den Betrieb der Hagelversicherung aufnehmen.

Die privaten Hagelversicherungsanstalten sind gegenwärtig bemüht, ihre Versicherten auf einen längeren Zeitraum, möglichst auf 6 Jahre, durch neue Versicherungsverträge an sich zu fesseln. Die einzelnen Landwirte, deren Hagelversicherungsverträge mit Ende dieses Jahres ablaufen, werden darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie im eigensten Interesse gut daran tun, sich ihre Entschließungen über die fernere Hagelversicherung solange vorzubehalten, bis die Gründung der öffentlich-rechtlichen Hagelversicherungsanstalten erfolgt ist, die zweifellos noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten ist.

Neustadt O.S., den 19. August 1924.

Der Landrat.

Nr. 257.

B e r w a l t u n g s g e b ü h r e n.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden mache ich darauf aufmerksam, daß der der Staatskasse zustehende Anteil an den bei ihnen aufgetretenen Verwaltungsgebühren an **die staatliche Kreiskasse** (nicht an das Landratsamt oder die Kreiskommunalkasse) abzuführen ist. (Siehe Verfügung vom 3. Januar 1924 Kreisblatt Stüd 1 Seite 2 Nr. 6.)

Neustadt O.S., den 22. August 1924.

Der Landrat.

Nr. 258.

B e s c h l u ß.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden mit Einwilligung der Beteiligten die zum Gutsbezirk Iwardawa gehörenden Parzellen Kartenblatt 1 Nr. $\frac{186}{5}, \frac{187}{5}, \frac{188}{5}, \frac{189}{5}, \frac{190}{5}, \frac{191}{5}, \frac{196}{5}, \frac{192}{5}, \frac{193}{5}, \frac{194}{5}, \frac{195}{5}$ Kartenblatt 2 Nr. $\frac{23}{1}$ in einer Gesamtgröße von 4 ha 36 ar 85 qm von dem Gutsbezirk Iwardawa abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Iwardawa vereinigt.

Die Umgemeindung tritt am 1. August 1924 in Kraft.

Neustadt O.S., den 17. Juli 1924.

Der Kreisausschuß.

Nr. 259.

B e s c h l u ß.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Einwilligung der Beteiligten die zum Gutsbezirk Schelzig Oberförsterei gehörige Ackerparzelle 382/375 des Kartenblattes 4 Gemarkung Pyschod in einer Größe von 2,0990 ha von dem Gutsbezirk Schelzig Oberförsterei abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Pyschod vereinigt.

Die Umgemeindung tritt am 1. August 1924 in Kraft.

Neustadt O.S., den 17. Juli 1924.

Der Kreisausschuß.

Nr. 260.

E r w e r b s l o s e n f ü r s o r g e.

Zur Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind künftig neue Formulare zu verwenden. Die Formulare sind nicht mehr von der Kreisblattdruckerei, sondern vom Kreiswohlfahrtsamt, Abtlg. Erwerbslosenfürsorge anzufordern. Die alten Formulare dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend handschriftlich geändert werden.

Neustadt O.S., den 23. August 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 261.

P f l e g e k i n d e r.

Gemäß § 19 ff. des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 19. Juli 1922 bedürfen Personen, die Pflegekinder annehmen, einer vorherigen **Erlaubnis** des Jugendamts. Als Pflegekinder gelten Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, wofür ein Pflegegeld gezahlt wird.

Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die **Anmeldung** beim Jugendamt.

Die Ortsbehörden werden um weitere Bekanntmachung und um Weitergabe der bei ihnen gestellten Anträge an das Jugendamt ersucht.

Neustadt O.S., den 18. August 1924,

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 261. Erhöhung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge.

Durch den Erlass des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. August 1924 ist der Lastenausgleich in der Erwerbslosenfürsorge durch Bildung von engeren und weiteren Gefahrengemeinschaften anderweit geregelt worden. Durch diese Neuregelung war der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises gezwungen, den Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge mit Wirkung vom 1. September 1924 ab auf 3 % des Grundlohnes festzusetzen.

Wegen der Aenderung des Erlasses sind die nötigen Schritte unternommen worden.

Neustadt O.S., den 28. August 1924.

Der Vorsitzende des Kreisanausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Verzugszuschläge bei Abgaberrückständen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat die zu erhebenden Verzugszuschläge für Steuerrückstände von 5 v. H. auf 2 v. H. für den halben Monat mit Wirkung vom 20. Juli 1924 herabgesetzt. In Übereinstimmung hiermit soll auch in Preußen der im § 9 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (G.-S. S. 40) vorgeschriebene Verzugszuschlag ermäßigt werden. Da eine Aenderung des § 9 der Goldabgabenverordnung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, die Verabschiedung des sofort vorzulegenden Entwurfs aber eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, so würden aus der Weitererhebung der Verzugszuschläge in der bisherigen Höhe sich für die Zwischenzeit erhebliche Härten und Unbilligkeiten ergeben, die unbedingt vermieden werden müssen.

Der Herr Preussische Finanzminister ordnet daher an, daß die in § 9 der Goldabgabenverordnung vorgesehenen Verzugszuschläge mit Wirkung vom 20. Juli 1924 bis auf weiteres vorläufig nur in Höhe von 2 v. H. für den halben Monat erhoben werden, vorbehaltlich der Festsetzung des endgültigen Zuschlags nach Maßgabe der durch das neue Gesetz erfolgenden Regelung. Fällt hierbei ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 20. Juli 1924, zum Teil in die Zeit nach dem 19. Juli 1924, so ist für diesen halben Monat der Verzugszuschlag in Höhe von 2 v. H. zu erheben.

Neustadt O.S., den 26. August 1924.

Der Vorsitzende des Grundstenerauschusses.

Stellensuchende: 11 Schlosser, 9 Schmiede, 1 Klempner, 2 Sattler, 12 Tischler, 5 Bäcker, 3 Fleischer, 19 Schuhmacher, 6 Schneider, 16 Maurer, 13 Zimmerer, 3 Dachdecker, 3 Rutscher, 1 Heizer, 9 kaufm. Angestellte, 4 Büroangestellte, 620 Lohnarbeiter, 12 Arbeiterinnen, 1 Hausmädchen.

Offene Stellen für: 5 Mägde, 1 Kaufmannslehrling.

Neustadt O.S., den 27. August 1924.

Bezirksarbeitsnachweis Neustadt O.S. (Ortszentrale).

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Wir empfehlen uns zur

Lieferung sämtlicher Møllereimaschinen und Møhlenbedarfartikel,

sowie zur

Uebernahme von Neu- und Umbauten der Møhlenanlagen

jeglicher Art unter günstigsten Preis- und Lieferungsbedingungen bei fachgemäßer Ausführung der Montagen.

Auch erteilen wir jederzeit kostenlose Auskunft und Ratsschläge.

A. Rickel u. M. Skiba, z. St. Franz Lempka.

Møhle Domelto, Kreis Oppeln O.-S.

Formulare

zum

Antrag auf Erteilung einer Verkehrskarte

vorrätig in der

Preisblatt - Druckerei

Herr Zahnarzt Dr. Jaschke in Bütz ist zur Zahnbehandlung unserer Rassenmitglieder von uns zugelassen worden.

Neustadt O.S., den 27. August 1924.

Landkrankenkasse des Kreises Neustadt O.S.

Wir übernehmen

Flachsstroh

direkt vom Felde

und erbitten sofortige Angebote.

Flachsfabrik Renja, G. m. b. H.,
Renja D.=S.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Zigarrenkaufmanns Wilhelm Kaste in Neustadt O.S. ist heute, am 23. August 1924, vormittags 7^{1/2} Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann Anders sen. in Neustadt D.=S. Anmeldefrist bis zum 12. September 1924. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 19. September 1924. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 12. September 1924. Amtsgericht Neustadt D.=S., 23. 8. 24.

Beschluß.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zigarrenkaufmanns Wilhelm Kaste in Neustadt D.=S. wird anstelle des Kaufmanns Anders sen. in Neustadt O.S. der Kaufmann Paul Keller in Neustadt D.=S. zum Konkursverwalter ernannt. Amtsgericht Neustadt O.S., 25. 8. 24.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Max Klinge in Neustadt D.=S. ist heute, am 26. August 1924, vormittags 11^{1/2} Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann Paul Keller hier. Anmeldefrist bis zum 25. September 1924. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 10. Oktober 1924 vormittags 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 25. September 1924. Amtsgericht Neustadt D.=S.

Roggen, Hafer, Kern, Stroh

— neuer Ernte —

kauft fortgesetzt

Heeresverpflegungsamt
Neustadt D.=S.

Stiefel
sowie Schuhwaren
aller Art



werden fest u. dauerhaft angefertigt bei

Paul Gröger,
Neustadt D.=S., Untere Mühlstr. 21.

Ein sehr
gut erhaltenes
ein
guter **Kupee,
Sandwichneider,
Geschirr,**

komplett, neu, für 2 Pferde (Militär)
sind preiswert zu verkaufen.
Sägewerk Gröhner, Neustadt.

Ruk- und Brennholz-Verkauf

Am Montag den 1. September 1924 früh von 9^{1/2} Uhr ab werden im Gasthaus Tillmann zu Riegersdorf aus dem Forstrevier Riegersdorf, Jagden 64:

18 fm. Nadelstämme

V. Klasse,

1100 Reislatten

I. bis III. Klasse,

118 Ernteleiterbäume mit
Hörnern,

600 Stangen

IV. bis V. Klasse,

37 Rm. Nadelknüppel

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Neustadt O.S., den 23. Aug. 1924.
Die städt. Forstverwaltung.

Formulare zu den Wählerlisten für die

Stimmenbeiratswahlen

vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebietes.